

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. September 2015

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 236	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	213	
Nr. 237	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG).....	215	
Nr. 238	Kirchengesetz über die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit in Delmenhorst	215	
Nr. 239	Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	216	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
II. Beschlüsse der Synode			
III. Verfügungen			
Nr. 240	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung Dienstsiegel	222	
IV. Mitteilungen			
Nr. 241	Einberufung zur 3. Tagung der 48. Synode	223	
Nr. 242	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	223	
Nr. 243	Bekanntmachung der Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	224	
Nr. 244	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	224	
Nr. 245	Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	224	
Nr. 246	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien der 48. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	224	
Nr. 247	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	225	
V. Personalmeldungen			225

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 236

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

vom 30. Mai 2015

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oberkirchenratsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des

Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 18. April 1989 (GVBl. XXIV. Band, S. 67), zuletzt geändert am 17. November 2012 (GVBl. XXVII. Band, S. 105) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
- In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Worte „oder der Bischöfin als Vorsitzende“ eingefügt.
In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Worte „oder der Bischöfin“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Theologen“ die Worte „und Theologinnen“ und nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ eingefügt.
In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ und nach dem Wort „Juristen“ die Worte „und Juristinnen mit der Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ oder „Oberkirchenrätin“.“
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Berufung für eine Probezeit bis zu zwei Jahren im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ist zulässig.“
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können auch gegen ihren Willen vom Bischof oder von der Bischöfin nach vorheriger Beschlussfassung des Gemeinsamen Kirchenausschusses in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Für das Verfahren bei Dienstunfähigkeit und bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Der Beschluss des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach Satz 1 bedarf der Einstimmigkeit und ist zu begründen.“
7. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind mit dem Beginn des Ruhestandes unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Sie können weiterhin ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ führen. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Amtspflicht und damit dem Disziplinarrecht, die hauptamtlichen theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates unterstehen zudem weiter der Lehrverpflichtung und damit der Lehraufsicht.“
9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Sie sind auf ihren Antrag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes aus Gewissensgründen nicht mehr glauben verantworten zu können oder wenn nach Feststellung des Gemeinsamen Kirchenausschusses zwischen ihnen und dem Gemeinsamen Kirchenausschuss oder dem Oberkirchenrat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine nachhaltige Störung in der Zusammenarbeit erwarten lassen. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand setzt ein Verfahren zur Konfliktbearbeitung voraus. Lehnt ein hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates die Teilnahme an dem Verfahren zur Konfliktbearbeitung ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin durch einstimmigen Beschluss des Gemeinsamen Kirchenausschusses in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.“
10. § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Theologen“ die Worte „und Theologinnen“ und nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ eingefügt.
11. § 11 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „oder „Oberkirchenrätin““ eingefügt.
12. § 13 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Staatsbeamte“ die Worte „oder Staatsbeamtinnen“ eingefügt.
13. Die Überschrift vor § 14 „III. Kirchenbeamte“ wird wie folgt neu gefasst:
„III. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen“
14. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
15. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „oder die Kirchenbeamtin“ eingefügt.
16. In § 16 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
17. In § 17 werden nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „oder zur Kirchenbeamtin“ und unter Buchst. b) nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „oder einer Kirchenbeamtin“ eingefügt.
18. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „oder die Kirchenbeamtin“ eingefügt.
19. In § 19 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
20. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
21. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten gilt die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung.
(2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Amt in der Besoldungsgruppe A 12 erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes in dieser Laufbahngruppe verliehen werden. Die Dienstzeit nach Satz 1 kann gekürzt werden um die Zeit, in der der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, wenn er diese Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt hat und die praktische Bewährung die Kürzung rechtfertigt.
(3) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung. Der Aufstieg ist erst zulässig, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bewährt hat.
(4) Auf die Dienstzeiten nach Absatz 2 und 3 können Zeiten in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb oder außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.
(5) Im Übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihrer Hinterbliebenen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung unter Beachtung der §§ 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 41 a, 42 und 45 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfVBVG) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin finden für die Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes und einer jährlichen Sonderzuwendung die für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
(5a) Wird aufgrund von Bestimmungen des PfVBVG hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung (Anpassung) der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen eine von den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen abweichende Regelung getroffen, so gilt diese abweichende Regelung in entsprechender Weise auch bei der Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihrer Hinterbliebenen.
(6) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endstufe des Grundgehalts nach der Besoldungsgruppe A 13 und der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A 14. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Pfarrer oder Pfarrerinnen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses festgesetzt.
(7) Bei auf Zeit gewählten hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden alle Versorgungsansprüche aus Vordienstzeiten bei dem Erwerb von Ansprüchen auf eine lebenslange Versorgung angerechnet. Diese Anrechnung findet nicht

statt, wenn der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin in einem früheren Dienstverhältnis beurlaubt ist und er oder sie in dieses Dienstverhältnis nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 5 a Abs. 1 zurückkehrt oder zurückkehren könnte.“

Art. II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 237

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG)

vom 30. Mai 2015

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG) vom 21. November 2009 (GVBl. XXVII. Bd. S. 9) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „kirchlicher Ämter“ die Worte „und Teilhabe in Gremien“ eingefügt, in § 1 Abs. 2 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 4 eine Nr. 5 eingefügt mit dem Wortlaut: „ist bei der Besetzung von Gremien auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses hinzuwirken.“
- Der bisherige § 2 wird zu § 2 Abs. 1 und in § 2 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „Die Bestimmungen zum Hinwirken auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses bei der Besetzung von Gremien sind für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und ihre jeweiligen unselbstständigen Einrichtungen verbindlich. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben.“
- In § 3 Abs. 2 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt. Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt, mit folgendem Wortlaut: „Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind alle durch Wahl, Berufung oder Entsendung in ihrer Zusammensetzung bestimmten Personengruppen, durch die ehren-, neben-, oder hauptamtlich Funktionen oder Aufgaben für einen Rechtsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahrgenommen werden.“ Die bisherigen Absätze 3 und 4 von § 3 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5. Im neuen § 3 Abs. 4 wird das Wort „Evangelisch-Lutherische“ durch das Wort „Evangelisch-lutherische“ ersetzt.
- Nach § 5 wird folgender § 5a mit der Überschrift „Gremienbesetzung“ eingefügt:

§ 5a Gremienbesetzung

- Bei Gremienbesetzung durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen und soweit Wahlvorschlaglisten aufzustellen sind, diese die gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.
- Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Ent-

sendung, so sind auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(4) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Gesetzes vor.“

5. In § 8 Abs. 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 238

Kirchengesetz

über die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit in Delmenhorst

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Auflösung der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst

§ 1 Auflösung

- Die Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst wird aufgelöst.
- Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst wird auf die benachbarten Kirchengemeinden Stadtkirche Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst und Hasbergen aufgeteilt.
- Die Neuaufteilung ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die dort genannten Straßenzuordnungen sind für die Zuordnung von Gliedern der Kirche zu einer Kirchengemeinde entsprechend Art. 8 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verbindlich.
- Umgemeindungen von Gemeindegliedern bleiben bestehen. Im Zweifel werden bisherige Gemeindeglieder der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst der Kirchengemeinde Hasbergen zugeordnet.
- Die erforderlichen Maßnahmen bei der Zuordnung von Gemeindegliedern trifft der Oberkirchenrat.

§ 2 Pfarrstellen

- Die in der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst vorhandenen Pfarrstellen werden aufgehoben.
- Die dafür zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen trifft der Oberkirchenrat.

§ 3 Kirchenälteste

- Die gewählten und berufenen Kirchenältesten der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst bleiben entsprechend § 43 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14.12.1992 (GVBl. XXII. Bd., S. 207) nach der Aufteilung Mitglieder eines Gemeindegemeinderates. Die Zuordnung zum Gemeindegemeinderat Stadtkirche Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst oder Hasbergen erfolgt durch den jeweiligen Wohnsitz.
- Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode Delmenhorst/Oldenburg Land waren, gehören der Kreissynode weiterhin an.

§ 4 Rechtsnachfolge

(1) Alle bisherigen Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst gehen auf die Kirchengemeinde Hasbergen über.

(2) Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte Wacholderweg der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst geht auf die Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden über.

Art. 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst vom 28.11.1995 (GVBl. XXI. Bd., S. 56)

§ 1

In § 1 wird die Bezeichnung „St. Paulus Delmenhorst“ gestrichen.

§ 2

Im bisherigen § 2 wird der Text zu Ziffer 3 gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Das bisherige Gebiet der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst wird durch das Kirchengesetz zur Auflösung der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst neu beschrieben und auf die benachbarten Kirchengemeinden Stadtkirche Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst und Hasbergen aufgeteilt.“

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise vom 10.5.2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92)

In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Delmenhorst St. Paulus“ gestrichen.

Art. 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplanes ab dem Jahr 2014 vom 22.11.2013 (GVBl. XXVII. Bd., S. 139)

§ 1

(1) In der Anlage 1 zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplanes 2014 wird unter der Überschrift „Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land“ die Zeile „Pfarrstellen Delmenhorst St. Paulus I und II 1,25 (solange Kooperation Stadtkirchenverband Delmenhorst 1,25, sonst 1,00)“ gestrichen.

(2) In der Anlage 1 zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplanes 2014 wird die in Klammer gesetzte Bezeichnung (solange Kooperation Stadtkirchenverband Delmenhorst 1,25, sonst 1,0) hinter den Wörtern „Pfarrstellen Delmenhorst St. Stephanus I und II“ gestrichen.

§ 2

(1) In der Anlage 1 zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplanes 2014 werden folgende Erhöhungen von Pfarrstellenanteilen unter der Überschrift „Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land“ vorgenommen:

- Pfarrstellen Delmenhorst Heilig-Geist I und II statt „1,50“ nunmehr „2,00“.
- Pfarrstellen Delmenhorst Stadtkirche I und II statt „1,75“ nunmehr „2,00“.
- Pfarrstellen Hasbergen 1-111 statt „2,50“ nunmehr „3,00“.

(2) In der Anlage 1 zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplanes 2014 werden nach den Wörtern „Pfarrstellen Delmenhorst Heilig-Geist I und II“ als Klammerzusatz formuliert: (solange Kooperation Stadtkirchenverband Delmenhorst 2,00, sonst 1,50).

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.6.2015 in Kraft.
Oldenburg, den 30.05.2015

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 239

Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev. - Luth. Kirche in Oldenburg Vom 1. Januar 2015

Aufgrund des Art. 104 Ziffer 3 der Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat für die Führung der Kirchenbücher folgende Verwaltungsanordnung:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines
§ 1	Kirchenbücher
§ 2	Verzeichnisse
II.	Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen
§ 3	Zuständigkeit
§ 4	Eintragung in die Kirchenbücher
§ 5	Mitteilung von Eintragungen
§ 6	Form der Kirchenbücher
§ 7	Zeitpunkt der Eintragung
§ 8	Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher
§ 9	Form der Eintragung, Prüfung durch die Zentrale Dienststelle
§ 10	Änderungen
§ 11	Sperrvermerke
§ 12	Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher
III.	Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
	A. Taufbuch
§ 13	Angaben für das Taufbuch
§ 14	Nottaufen
	B. Konfirmationsbuch
§ 15	Angaben für das Konfirmationsbuch
	C. Traubuch
§ 16	Angaben für das Traubuch
	D. Bestattungsbuch
§ 17	Angaben für das Bestattungsbuch
§ 18	Eintragung in besonderen Fällen
	E. Übertritts- und Aufnahmebuch
§ 19	Angaben für das Übertritts- und Aufnahmebuch
	F. Verzeichnis der Kircheng Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche
§ 20	Angaben für das Verzeichnis der Kircheng Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche
§ 21	Sakristeibuch

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- § 22 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
 § 23 Bescheinigungen
 § 24 Abschriften
 § 25 Berechtigte
 § 26 Auskünfte
 § 27 Gebühren
 § 28 Elektronisch unterstützte Nutzung

V. Schlussvorschriften

- § 29 Ausführungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen
 § 30 Rechtliche Bedeutung der Kirchenbücher vor dem 1. Januar 1876
 § 31 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt Allgemeines**§ 1**

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung (Begräbnis, Trauerfeier),
- e) Aufnahmen, Übertritte sowie Wiederaufnahmen in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der eingetragenen Tatsachen ist zulässig.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern sind zu führen:

- a) ein Gemeindegliederverzeichnis (GemGIVerzVO, RS 1.032)
- b) ein Verzeichnis der Austritte (einschließlich der Übertritte),
- c) ein Verzeichnis mit Angaben über Gottesdienste (Sakristei-buch).

(2) Es können weitere Verzeichnisse geführt werden.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen**§ 3**

Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Austritte werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (Kirchenbuchführende Stelle). Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbüro) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

- a) der Pfarrer/die Pfarrerin, der Pfarrer/die Pfarrerin auf Probe, der/die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, der Pfarrdiakon, die Pfarrdiakonin der Gemeinde oder

b) eine vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat bestellte Person oder beauftragte Stelle nach Absatz 1 Satz 2. Die Verantwortung der Pfarrämter bleibt unberührt. Die Bestellung und Beendigung haben schriftlich zu erfolgen; der oder die Bestellte ist besonders auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers/der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(4) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat nur mit Eintragungen bestellte Person oder beauftragte Stelle. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die Eintragungen sind nach § 9 Absatz 3 vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben.

§ 4

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen (§ 1 Absatz 2) mit Ausnahme von Bestattungen, sind unverzüglich in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind Jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt die in Absatz 1 genannte Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, unter Buchstabe in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist (Umgemeindung), ist die Eintragung unter Buchstabe dort vorzunehmen.

(3) Bestattungen sind unter laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in deren Bereich das verstorbene Gemeindeglied seinen letzten Wohnsitz hatte (Wohnsitzprinzip). Dies gilt auch bei einer Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Sinne von Absatz 2, Satz 2. Ist eine Bestattung nicht in der Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes vollzogen worden, ist sie in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in der sie vollzogen worden ist, unter Buchstaben einzutragen. Die Unterlagen zu dem Kirchenbucheintrag sind in diesem Fall an die Wohnsitzkirchengemeinde zum Eintrag unter laufender Nummer zu senden. Bei einer Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Sinne von Absatz 2, Satz 2, ist die Bestattung ebenfalls in das Kirchenbuch dieser Kirchengemeinde unter Buchstabe einzutragen.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Auswärtig vollzogene Amtshandlungen gemäß § 4 (1) meldet der Kirchenbuchführer/die Kirchenbuchführerin an die Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes oder bei Personen ohne Wohnsitz an die Kirchengemeinde des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Dort werden sie in die Kirchenbücher unter Buchstaben eingetragen. Für Bestattungen gilt § 4 Absatz 3. Als Grundlage für die Meldung dient das von der Wohnsitzkirchengemeinde oder einer anderen Kirchengemeinde (s. § 4 Abs. 2 Satz 2) ausgestellte Dimissoriale.

(3) Gehört das Kirchenglied nicht der Wohnsitzkirchengemeinde an, weil eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist (s. § 4 Abs. 2 Satz 2), so hat die Kirchengemeinde, bei der die Amtshandlung mit Nummer eingetragen worden ist, diese Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Diese trägt die Amtshandlung unter Buchstaben ein.

(4) Der Kirchenbuchführer/die Kirchenbuchführerin der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) der für den Wohnsitz zuständigen kommunalen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters zu melden.

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind gebundene Bücher, die nach amtlichem Muster zu führen sind. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein jeweils gesondertes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. mit entsprechender Aufschrift (z. B. Taufbuch der Ev.-luth. Kirchengemeinde ...) zu führen. Der Gemeindevorstand kann bei einer geringen Zahl von Amtshandlungen durch Beschluss festlegen, dass für mehrere Arten von Amtshandlungen gemeinsame Kirchenbücher, geordnet nach Arten von Amtshandlungen, geführt werden.

(2) Zu jedem Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Getrauten einzutragen.

(3) Kirchenbücher können mit einem für das Kirchennetz freigegebenem Programm in Lose-Blatt-Form geführt werden. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden. Die erforderlichen Daten dürfen für diese Zwecke erhoben, erfasst und dauerhaft gespeichert werden.

(4) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel oder Drucktechniken müssen dokumentenecht sein.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die vollzogenen Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden im entsprechenden Jahrgang nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung in die Kirchenbücher unter Buchstabe sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen nach § 5 Abs. 2.

(5) Die der kirchenbuchführenden Stelle vorgelegten Personensurkunden sowie sonstige Bescheinigungen sind gesondert als Anlagen zu dem jeweiligen Kirchenbuch nach den laufenden Nummern geordnet aufzubewahren.

§ 9

Form der Eintragung, Prüfung durch die Zentrale Dienststelle

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) In der Spalte „Religionszugehörigkeit“ ist eine Bekenntniszugehörigkeit einzutragen, wenn rechtlich die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft besteht; wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ einzutragen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin unverzüglich zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig. Bei Konfirmationen ist eine Unterschrift pro Konfirmationsgottesdienst ausreichend.

(4) Beginn und Schluss eines Jahrgangs sind in jedem Kirchenbuch zu kennzeichnen. Für etwaige Nachträge oder Hinweise auf Nachträge soll vor den Eintragungen eines neuen Jahrgangs ausreichend Platz bleiben.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer/die Kirchenbuchführerin die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Ebenso ist bei einem Wechsel des Kirchenbuchführers/der Kirchenbuchführerin innerhalb eines Jahres zu verfahren. Hier ist bis zum Wechsel die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

(6) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist berechtigt, die Eintragungen in den Kirchenbüchern anhand der Kirchenbuchzweitschriften auf Form und Richtigkeit zu prüfen. Bei Beanstandung ist die Kirchengemeinde verpflichtet, alsbald für Abhilfe zu sorgen. Entsprechende kirchengesetzliche Regelungen in der Visitationsordnung und Handreichung zur Visitationsordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Änderungen

(1) Änderungen im gedruckten Kirchenbuch sind zulässig zur

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder Ergänzung unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

(2) Änderungen auf dem Kirchenbuchblatt erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer/der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben.

(3) Zulässige Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Text auf dem Kirchenbuchblatt nicht unkenntlich gemacht wird. Darüber hinaus ist jede Veränderung des Textes z. B. durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern unzulässig.

(4) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(5) Änderungen von Eintragungen aus der Zeit vor 1875 (Einführung der Personenstandsregister) sind nur nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Standesämter oder Entscheidungen der Familiengerichte zulässig. Jede Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 11

Sperrvermerke

(1) Sperrvermerke nach dem staatlichen Melderecht sind in die Kirchenbücher zu übernehmen.

(2) Ein Sperrvermerk ist in der Spalte „Bemerkungen“ hinter den Taufeintrag durch den Eintrag „Sperrvermerk“ kenntlich zu machen. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift einzutragen. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes des Kirchenbuches einzutragen.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen worden, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 26 Abs. 1 zu beachten; diese Vorschriften sind auch für die Einsichtnahme in das Kirchenbuch entsprechend anzuwenden.

(4) Wird von dem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder seiner gesetzlichen Vertreterin ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerkes gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und das Wort „gestrichen“ mit Datum und Namenszeichen zu vermerken. Die Streichung des

Sperrvermerkes ist der Gemeinsamen Kirchenverwaltung zur Eintragung in die Kirchenbuchzeitschrift mitzuteilen.

§ 12

Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Kirchenverwaltung zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe von Kirchenbüchern an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zeitschriften zu schaffen, die bei der Gemeinsamen Kirchenverwaltung spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zu hinterlegen sind.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern ist der Gemeinsamen Kirchenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 13

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend, auch der Geburtsname,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Tag und Stätte der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte (Siehe hierzu § 13(3)):
 1. Vornamen und Familiennamen (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Anschrift
 3. Bekenntniszugehörigkeit (§ 9 Absatz 2),
- f) Angaben über die Taufpaten
 1. Vornamen und Familiennamen, sofern abweichend, auch die Geburtsnamen,
 2. Anschrift, soweit bekannt
 3. Bekenntniszugehörigkeit (§ 9 Absatz 2),
- g) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- h) Name der Person, die die Taufe vorgenommen hat,
- i) in der Spalte „Bemerkungen“ u.a.:
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens (§ 10 Abs. 1),
 3. Berichtungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e und f.

(3) Bei Annahme als Kind (Adoption vor der Taufe) kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen. Sollten bei Adoptionen nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

§ 14

Nottaufen

(1) Bei Nottaufen sind neben den Eintragungen nach § 13 die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers/der bestätigenden Pfarrerin (Pfarramt) einzutragen.

(2) Wird die Taufe vom zuständigen Pfarramt bestätigt, so ist die Bestätigung unter „Bemerkungen“ in das Taufbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der die Taufe vollzogen und mit Nummer eingetragen worden ist.

B. Konfirmationsbuch

§ 15

Angaben für das Konfirmationsbuch

(1) In das Konfirmationsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der/des Konfirmierten, sofern abweichend auch der Geburtsname,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Tag und Stätte der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- g) Name der Person, die die Konfirmation vorgenommen hat.

(2) Die Namen der Konfirmierten eines Konfirmationstermins sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

C. Traubuch

§ 16

Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familiennamen und Vornamen der Eheleute einschließlich der vor Eheschließung geführten Namen und dem gemeinsam geführten Ehenamen,
- b) Bekenntniszugehörigkeit (§ 9 Absatz 2),
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe oder des Kircheneintritts,
- e) Anschrift,
- f) Tag, Ort und Stätte der standesamtlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung
- g) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- h) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
- i) Familienstand vor der Eheschließung,
- j) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:

1. Hinweis auf Dimissoriale,
2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

(2) Trauungen konfessionsverschiedener Ehegatten, die unter Mitwirkung einer oder eines Geistlichen eines anderen Bekenntnisses nach evangelisch-lutherischer Ordnung vollzogen worden sind, sind unter laufender Nummer einzutragen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Mitwirkung der oder des Geistlichen sowie deren oder dessen Bekenntnis einzutragen. Sofern die Trauung unter Mitwirkung einer evangelisch-lutherischen Pfarrerin oder eines evangelisch-lutherischen Pfarrers nach einer anderen als der evangelisch-lutherischen Ordnung vollzogen worden ist, ist sie unter Buchstaben in das Traubuch der zuständigen evangelisch-lutherischen Wohnsitzkirchgemeinde einzutragen.

D. Bestattungsbuch

§ 17

Angaben für das Bestattungsbuch

(1) In das Bestattungsbuch sind außer der Seitenzahl, dem Namen der Kirchengemeinde und dem Jahrgang einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen der/des Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntniszugehörigkeit (§ 9 Absatz 2)
- e) Personenstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) Bibeltext der Ansprache: durch Angabe der Bibelstelle,
- i) Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat.
- j) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Bei Feuerbestattung eventuelle spätere Urnenbeisetzung,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 3. Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde im Sinne von § 4 (2).

§ 18

Eintragung in besonderen Fällen

- (1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:
 - a) Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier vor der Einäscherung oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so ist nur die Handlung einzutragen, bei der sie mitgewirkt hat.
 - b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wurde, nach § 17 eingetragen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter „Bemerkungen“ mit Angabe des amtierenden Pfarrers/der amtierenden Pfarrerin eingetragen.
- (2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sind unter laufender

Nummer in das Bestattungsbuch einzutragen, wenn die Kirche bei der Bestattung mitgewirkt hat.

E. Übertritts- und Aufnahmebuch

§ 19

Angaben für das Übertritts- und Aufnahmebuch

In das Übertritts- und Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession (ggf. in die Spalte „Bemerkungen“ eine glaubhafte Versicherung zur Zugehörigkeit einer evangelischen Kirche),
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme, des Übertritts oder der Wiederaufnahme in die Kirche,
- h) Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

F. Verzeichnis der Kirchenaustritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Kirchenaustritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Kirchenaustritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, ggf. Geburtsname) und Vornamen;
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
 - f) ausführende Behörde (Standesamt oder Amtsgericht) und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

§ 21

Sakristeibuch

(1) In das Sakristeibuch sind chronologisch einzutragen:

- a) Alle Gottesdienste, einschließlich der Kindergottesdienste, Taufen, Trauungen, Trauerfeiern, Andachten und Hausabendmahlsfeiern,
 - b) bei Segnungsgottesdiensten die Angaben der beteiligten Personen,
 - c) Anzahl der Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste (auch bei Hausabendmahlsfeiern),
 - d) Namen des Predigers/der Predigerin und des Liturgen/der Liturgin,
 - e) Angabe des Predigttextes und
 - f) Zweckbestimmung und Ertrag der Kollekte und anderer Sammlungen.
- (2) Die Eintragung in das Sakristeibuch soll von dem oder der mit der Leitung des Gottesdienstes Beauftragten vorgenommen werden.

Sakristeibücher sind in allen Kirchengemeinden zu führen. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchen oder andere Gottesdienststätten vorhanden, in denen regelmäßig Gottesdienste gehalten werden, so ist für jede Predigtstätte ein Sakristeibuch zu führen.

(3) In das Sakristeiverzeichnis sind auch Amtshandlungen, die in der Kirche oder einer anderen Gottesdienststätte stattgefunden haben, einzutragen.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können den nach § 25 Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig. Werden Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte aus dem Taufbuch beantragt, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsachen offenbar werden, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

(2) Für die Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den Berechtigten nach § 25 Abs. 1 nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20.06.2000 (GVBl. XXV. Band, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen. Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte zum Zwecke der Familienforschung über noch lebende Personen werden nicht erteilt, soweit nicht eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Personen vorliegt.

(3) Anträge sind schriftlich zu stellen und sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 23

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderung wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 24

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer/von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet „Es wird beglaubigt, dass

die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer übereinstimmt.“

(4) Sind die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge aus Zweitschriften (§ 12 Abs. 4) ausgestellt werden.

§ 25

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bei nachgewiesenem berechtigten Interesse den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt:

a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten oder deren gesetzlichen Vertretern,

b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der betroffenen Person (§ 7 Archivgesetz in der jeweils geltenden Fassung) nicht beeinträchtigt werden,

d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden, auf die sich die Eintragung bezieht sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 26

Auskünfte

(1) Auskünfte aus Kirchenbüchern werden den nach § 25 Abs. 2 Berechtigten auf Antrag mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Werden Auskünfte aus dem Taufbuch erbeten, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsache offenbar werden darf, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

(2) Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.

§ 27

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug der Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes erhoben.

§ 28

Elektronisch unterstützte Nutzung

Die Gemeinsame Kirchenverwaltung kann Kirchenbücher in elektronisch unterstützter Form zur Benutzung zur Verfügung stellen.

V. Schlussvorschriften

§ 29

Ausführungsbestimmungen, Übergangsbestimmungen

(1) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung kann verbindliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Umstellungen auf ein EDV-gestütztes Verfahren sind nur zu einem Jahreswechsel zulässig. Die in Gebrauch befindlichen Bücher

sind bis zum Jahresende fortzuführen und mit entsprechendem Hinweis zu schließen.

(3) Mit Wirkung zum 1.1.2016 ist das elektronisch unterstützte Kirchenbuch verbindlich durch die Kirchengemeinden zu nutzen. Ausnahmen sind nur für 2015 zulässig. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 30

Rechtliche Bedeutung der Kirchenbücher vor dem 1. Januar 1876

Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 1.7.2011 außer Kraft.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

**b) Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

**II. Beschlüsse der Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

III. Verfügungen

Nr. 240

Bekanntmachung und Außergeltendsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage	28.01.2015	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE DINKLAGE	Christus-Symbol (Chi-Rho), Alpha- und Omega-Zeichen

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE DINKLAGE“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-ref. Kirchengemeinde Accum	09.03.2013	EV.-REF. KIRCHENGEMEINDE ACCUM	Kirche zu Accum

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „ACCUMER KIRCHENSIEGEL“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Berne	08.06.2015	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BERNE	Christus am Kreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BERNE/OLDB“ wird außer Geltung gesetzt.

Die Außerkraftsetzung des Siegels der Kirchengemeinde Blexen mit der Umschrift

„EVANG•LUTH•KIRCHENGEMEINDE BLEXEN“ im Gesetz- und Verordnungsblatt XXVII. Band, 8. Stück, bezieht sich ausschließlich auf Friedhofsangelegenheiten.

Für andere kirchliche Angelegenheiten wird das Siegel hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Die Außerkraftsetzung des Siegels der Kirchengemeinde Nordenham mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NORDENHAM“ im Gesetz- und Verordnungsblatt XXVII. Band, 8. Stück, bezieht sich ausschließlich auf Friedhofsangelegenheiten.

Für andere kirchliche Angelegenheiten wird das Siegel hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat mit Wirkung vom 01.06.2015 die Auflösung der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst beschlossen.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE•ST.PAULUS•DELMENHORST“

wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 15. September 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

IV. Mitteilungen

Nr. 241

Einberufung zur 3. Tagung der 48. Synode

Die 3. Tagung der 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beginnt am

Donnerstag, den 28. Mai 2015.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede.

Die Tagung endet voraussichtlich am Samstag, dem **30. Mai 2015** gegen 16:00 Uhr.

Oldenburg, den 27. April 2015

**Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Blütchen

Nr. 242

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2015

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr.1/2015, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juli 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Februar 2015

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 10. Juni 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 und vom 30. Oktober 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:
Herr **Ralf Vullriede, Diepholz**, Mitglied in der ADK, ist zum 31.10.2014 ausgeschieden.

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Herr **Oberkirchenrat Friedhelm Kleinke**, Celle, Mitglied in der ADK, ist zum 31.12.2014 ausgeschieden. Der Rat hat Frau **Ober-**

kirchenrätin Gabriele Furche, Stade, zum 01.01.2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg Herr **Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, Mitglied in der ADK, ist ausgeschieden.

Der Rat hat Frau **Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg**, mit Wirkung vom 16. Januar 2015 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission berufen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -
Radtko

Nr. 243

Bekanntmachung der Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. Februar 2015

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2015, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juli 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 23. Februar 2015

Gemäß § 16 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wird bekannt gegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 01. November 2015 neu zu bilden ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Vollbach
stellvertretender Vorsitzender

Nr. 244

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 13. April 2015

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 13. April 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr.2/2015, S. 42) bekannt.

Oldenburg, den 1. Juli 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 13. April 2015

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4, vom 10. Juni 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, vom 30. Oktober 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125 und vom 12. Februar 2015 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation: Frau **Colette Herden, Hannover**, bisher stellvertretendes Mitglied in der ADK, ist mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benannt worden. Als Stellvertreterin für Frau Herden wird Frau Britta Freiburger, Bad Salzdetfurth, benannt.
Frau **Martina Kruse, Hildesheim**, ist mit sofortiger Wirkung zum neuen stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission für Frau Orb-Runge, Mitglied in der ADK, benannt worden.

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: Herr **Oberkirchenrat Klaus Israel, Lüneburg**, stellvertretendes Mitglied in der ADK, ist am 13. März 2015 verstorben.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Radtke

Nr. 245

Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Juni 2015

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Juni 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2015, S. 58) bekannt.

Oldenburg, den 3. August 2015.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 10. Juni 2015

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 begonnene sechsjährige Amtszeit **Kirchenrat Hagen Günter, Hannover**, zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Herr Kirchenrat Andreas Risse, Hannover, ist als Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Radtke

Nr. 246

**Bekanntmachung
der Nachwahlen in Gremien der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 3. Tagung am 30. Mai 2015 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Syn. Prof. Hans-Hermann Heuer in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene.

Syn. Berthold Deecken und Syn. Anke Helm-Brandau in die AG zu Flüchtlingsfragen.

Syn. Bertram Althausen, Syn. Prof. Dr. Hans Hermann Heuer, Syn. Birgit Osterloh, Syn. Manfred Pfaus und Syn. Silke Steveker in die AG Haushaltsstabilisierung.

Oldenburg, den 10. August 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 247

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 10/2015 vom 04.02.2015 (Neufassung der Kassationsordnung)
- Nr. 12/2015 vom 06.02.2015 (Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen)
- Nr. 13/2015 vom 12.02.2015 (Information über die Einführung eines neuen Meldeverfahrens bei der GEMA)
- Nr. 17/2015 vom 25.02.2015 (Fachberatung Kirchenbüros)
- Nr. 18/2015 vom 03.03.2015 (Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde)
- Nr. 26/2015 vom 23.04.2015 (Information zur Pflicht zur Nachrüstung von Rauchmeldern)
- Nr. 28/2015 vom 15.07.2015 (Neufassung der Kirchenbuchordnung)
- Nr. 30/2015 vom 18.05.2015 (Festsetzung der Gesamtzuweisungen und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2015)
- Nr. 36/2015 vom 10.07.2015 (Musterdienstanweisung für die Kirchenbürosekretärin/den Kirchenbürosekretär)

Oldenburg, den 10. August 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

V. Personalmeldungen

Zweite theologische Prüfung

Juni 2015 Nele Schomakers

Berufen in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe

15. Juni 2015 Pfarrerin Nele Schomakers

Berufen in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

01.09.2015-31.08.2021 Pfarrerin Sabine Beyer

Berufen

1. Januar 2015 Pfarrer Udo Dreyer, Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land in einem Dienstumfang von 25%
1. Juni 2015 Pfarrerin Katja Röker, Pfarrstelle Vier-Kirchen-Ovelgönne I
1. Juli 2015 Pfarrer Jens Kieseritzky, Pfarrstelle VI, Kirchengemeinde Oldenburg
1. August 2015 Pfarrer Dirk Jählig, Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Wesarmarsch I, in einem Dienstumfang von 25 %
1. August 2015 Pfarrer Falko Schilling, Pfarrstelle Schortens III
1. September 2015 Pfarrer Stephan Bohlen, Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Ammerland II
1. September 2015 Pfarrerin Julia Neuschwander, Pfarrstelle Referat Seelsorge
1. September 2015 Pfarrerin Sabine Beyer, Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland I, für die Zeit vom 1.9.2015 - 31.8.2021
1. September 2015 Pfarrer Jürgen Walter, Pfarrstelle für Telefonseelsorge in einem Dienstumfang von 50%
1. September 2015 Pfarrerin Elke Andrae, Pfarrstelle für Telefonseelsorge in einem Dienstumfang von 50%
1. September 2015 Pfarrerin Elke Andrae, Pfarrstelle V der Kirchengemeinde Oldenburg in einem Umfang von 50%
1. Oktober 2015 Pfarrer Nico Szameitat; Pfarrstelle für theologische und gottesdienstliche Grundsatzarbeit
1. November 2015 Pfarrer Comelius Grohs, Pfarrstelle für Ehrenamt und Lektorenarbeit
1. November 2015 Pfarrerin Meike von Kajdacsy, Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Ammerland I

Versetzung

1. September 2015 Pfarrer Fritz Weber, Pfarrstelle für Personalbewirtschaftung III

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Matthias Bernstorff, Verlängerung der Beurlaubung bis 31. Januar 2018 (Rundfunkreferat der Norddeutschen Kirchen e.V. - Ev. Kirche im NDR)

Pfarrer Andreas Spelmeyer, Verlängerung der Beurlaubung bis 31. Dezember 2017 für den Dienst als Militärpfarrer

Ruhestand

1. März 2015 Pfarrer Claus-Gerd Hoes, Pfarrstelle für Seelsorge in Haftanstalten Vechta I
1. Juli 2015 Pfarrer Peter Völkers, Pfarrstelle Steinfeld

1. August 2015 Pfarrer Michael Kalisch, Pfarrstelle Ganderkesee II
1. September 2015 Pfarrer Johannes Ziethe, Pfarrstelle Ohmstede IV
31. Dezember 2015 Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Wehner, Gemeinsame Kirchenverwaltung
1. März 2016 Pfarrer Fritz Weber, Pfarrstelle Tettens/Middoge - Pfarrstelle für Personalbewirtschaftung III

Verstorben

17. März 2015 Pfarrer Friedrich-Wilhelm Assenbaum, Pfarrstelle Wiarden
4. Juli 2015 Pfarrer Reinhold Carels, Pfarrstelle Zetel